

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*)

Auf Grund des § 17 Abs. 5 Z 2 und 4 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Ausnahme

Die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung gilt für Fischotter (*Lutra lutra*) zur Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen.

§ 2

Kontingentierung

(1) Pro Kalenderjahr dürfen in der alpinen biogeographischen Region max. 25 Exemplare, in der kontinentalen biogeographischen Region max. 15 Exemplare an Fischottern erlegt werden. Die Abgrenzung der biogeographischen Regionen ist der Anlage zu entnehmen.

(2) Ist das Kontingent des Abs. 1 erschöpft, sind sowohl die Erlegung als auch der Fang weiterer Exemplare unzulässig. Bereits aufgestellte Lebendfallen sind zu entfernen oder nicht fängisch zu stellen.

§ 3

Zulässige Methoden

(1) Der Fang einzelner Fischotter hat mit einer zum Fang marderartiger Wildtierarten geeigneten Lebendfalle ohne Verletzungsgefahr zu erfolgen, die mit einem funktionierenden elektronischen Meldesystem ausgestattet ist.

(2) Die Erlegung von Fischottern hat an Land mit einer für die Jagd auf Wild bestimmten Schusswaffe zu erfolgen.

§ 4

Befugter Personenkreis

(1) Das Aufstellen einer Lebendfalle gemäß § 3 Abs. 1 sowie die Erlegung gemäß § 3 Abs. 2 dürfen nur von im Umgang mit Fischottern besonders geschulten Jägerinnen/Jägern erfolgen.

(2) Um im Sinn des Abs. 1 befugt zu sein, haben Jägerinnen/Jäger einen Schulungskurs zur Einhaltung der Bestimmungen zu absolvieren.

§ 5

Umstände der Ausnahme

(1) Die Information über die Zulässigkeit des Fanges oder der Erlegung gemäß § 2 ist vorab auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung tagesaktuell abzurufen.

(2) Spätestens eine Woche vor dem Aufstellen einer Lebendfalle oder vor Erlegung eines Fischotters sind der Landesregierung Angaben über die Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen nach § 1 schriftlich zu übermitteln.

(3) Jede Lebendfalle ist bei einer elektronischen Meldung über einen Fang umgehend zu kontrollieren. Ein Fischotter mit einem Gewicht von mehr als 4 kg und weniger als 8 kg oder ein offensichtlich führendes oder ein laktierendes Exemplar ist umgehend unversehrt freizulassen. Ein nicht freizulassendes Exemplar ist an Ort und Stelle umgehend weidgerecht zu erlegen.

(4) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Jänner ist die Erlegung jeglicher Exemplare mit Ausnahme offensichtlich führender weiblicher Exemplare an Fischottern im Rahmen der Kontingentierung des § 2 durch befugte Jägerinnen/Jäger auch ohne vorherigen Fang zulässig.

§ 6

Meldepflichten, Kontrollen und Monitoring

(1) Jeder Lebendfang, jede Erlegung und jede Freilassung von Fischottern ist unter Angabe des Gewichtes des Exemplares innerhalb von 24 Stunden der Landesregierung schriftlich zu melden.

(2) Das erlegte Exemplar ist ab dem Zeitpunkt der Meldung für 48 Stunden zur Verfügung zu halten. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3 hat die Landesregierung stichprobenartig zu kontrollieren. Zur Beweissicherung kann ein erlegter Fischotter untersucht und Gewebeproben entnommen werden.

(4) Zur Kontrolle der Bestandsentwicklung des Fischotters ist von der Landesregierung ein begleitendes Monitoring durchzuführen.

§ 7

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2026 außer Kraft.

Anlage

Für die Steiermärkische Landesregierung: